

B.5.4.5.2 Ambulante Vorsorgekur

....., den.....

Ambulante Kurmaßnahme

Ärztliche Stellungnahme

für: geboren am:.....

aus:

.....wird seit () in unserer Praxis behandelt.

Der Patient leidet an () den Folgezuständen einer ()angeborenen Spaltbildung der Wirbelsäule, ()wozu u.a. eine Querschnittslähmung, eine Lähmung von Harnblase und Darm mit Inkontinenz für Stuhlgang und Urin gehören.

()Außerdem bestehen ()eine körperliche Minderbelastbarkeit,

()Eine ambulante Vorsorgekur nach § 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V ist erforderlich, um eine Schwächung der Gesundheit zu beseitigen, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken, Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

()Ein Kuraufenthalt wurde bisher nicht gewährt. Der letzte Kuraufenthalt liegt () Monate ()Jahre zurück.

()Eine erneute Maßnahme ist wegen akuter Verschlechterung des Krankheitszustandes, neu aufgetretener rehabilitationsbedürftiger Behinderungsmerkmale ()vor einem Ablauf von 36 Monaten erforderlich.

()In den regelmäßigen Verrichtungen des täglichen Lebens ist das Kind

()vollständig, ()in erheblichem Umfang ()von Fremdhilfe ()von Beaufsichtigung abhängig. () Akute gesundheitliche Störungen können ()jederzeit ()auftreten.

()Nach § 11 Abs.3 SGB V ist ()Deshalb ()ist die Anwesenheit ()oder die unmittelbare Verfügbarkeit ()der Mutter ()des Vaters ()als ()eine auf den Patienten spezialisierte Begleitperson erforderlich.

()Bei der Wahl der Einrichtung ist weniger die Lage in einem Kurort entscheidend als vielmehr die Erfahrung der Einrichtung mit der Rehabilitation von mehrfachbehinderten Patienten.

.....
Unterschrift / Spina bifida-Ambulanz